

Das BZS teilt mit

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Revision der Zivilschutzgesetze⁵

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 6)

Steuerungsmassnahmen beim Bau privater Schutzräume

Der die Hauseigentümer besonders interessierende und verpflichtende private Schutzraumbau ist im Artikel 2 des Schutzbautengesetzes geregelt. Der bisher geltende Wortlaut erwähnte bereits, dass die Kantone in Sonderfällen Ausnahmen von der Baupflicht in Neubauten gestatten konnten, zum Beispiel für abgelegene oder nachts unbewohnte Gebäude. Andere solche Kriterien sind besonders gefährdete Zonen, wie beispielsweise eine flächenbrandbedrohte Altstadt oder Gebiete mit grosser Trümmergefahr usw., wo ein Schutzraumbau nicht vertretbar wäre. Den Bewohnern solcher Gebiete muss aber anderswo ein Ersatz geboten werden, da auch sie ein Anrecht auf einen Schutzplatz haben.

Eine solche Befreiung von der Schutzraumbaupflicht kann für die Hauseigentümer Einsparungen zur Folge haben. In einem solchen Fall leisten die Bauherren im Ausmass der ihnen durch die Befreiung erwachsenden Einsparungen einen Beitrag an die Erstellung öffentlicher Zivilschutzbauten. Dadurch erreicht man eine rechtsgleiche Behandlung aller Hauseigentümer und gleichzeitig eine Steuerung des Schutzraumbaus in dem Sinne, dass der Bauherr nicht zusätzlich belastet, Bund, Kantone und Gemeinden dagegen entlastet werden.

Dieses Verfahren hat sich schon bisher auf freiwilliger Basis gelegentlich bewährt.

Die rigorose Anwendung und Auslegung der Schutzraum-Bauvorschriften hätte zur Folge, dass in jedem einzelnen Neubau, also auch zum Beispiel in einem kleinen Einfamilienhaus, ein Schutzraum zu erstellen wäre, was bauwirtschaftlich und organisatorisch wenig sinnvoll ist. Der neue Absatz 4 des Artikels 2 des Schutzbautengesetzes sieht deshalb vor, dass die Kantone und Gemeinden die Zusammenlegung solcher Schutzräume – insbesondere bei Gesamtüberbauungen – zu einem oder mehreren gemeinsamen Schutzräumen anordnen können. So kann im Interesse des Bauherrn und der öffentlichen Hand rationeller und billiger gebaut werden. Zudem wird zum Vorteil des Schutzsuchenden Menschen die Betreuung der Schutzrauminsassen wesentlich erleichtert.

Die Anpassung der Vollzugsvorschriften

Es ist selbstverständlich, dass die dem Zivilschutzgesetz und dem Schutzbautengesetz zugehörigen Vollzugsverordnungen ebenfalls der durchgeführten Revision angepasst werden müssen. Der ursprüngliche Plan, die revidierten Gesetzesbestimmungen gleichzeitig mit den revidierten Verordnungen in Kraft zu setzen, musste

aus zeitlichen und personellen Gründen fallengelassen werden.

Das Bundesamt für Zivilschutz verabschiedete letztes Jahr die Vorentwürfe der beiden revidierten Verordnungen. Diese durchliefen anschliessend eine erste Vernehmlassung bei den interessierten Bundesstellen und den kantonalen Zivilschutzchefs. Die wichtigsten Kapitel wurden auch an den eidgenössischen Rapporten behandelt.

Nach einer erneuten Überarbeitung durch das BZS stimmten der Bundesrat und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Entwürfen und der Einleitung des formellen Vernehmlassungsverfahrens zu. Das letztere wird laufend (auch an den eidg. Rapporten) ausgewertet. Nach definitiver Beschlussfassung des Bundesrates hofft man, dass die revidierten Verordnungen im Frühjahr 1979 in Kraft treten können. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt auf sie zurückkommen.

Einige weitere wichtige Revisionspunkte

Es fehlt hier der Raum, um auf den Inhalt und den Wortlaut jedes revidierten Artikels des Zivilschutzgesetzes und des Schutzbautengesetzes einzutreten. Immerhin seien noch einige wichtige Änderungen besonders erwähnt.

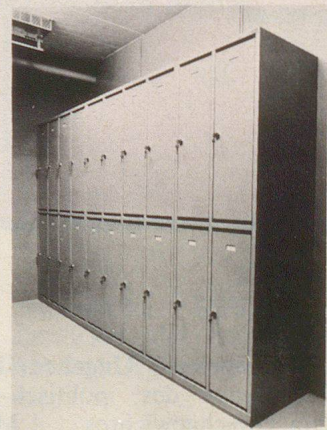
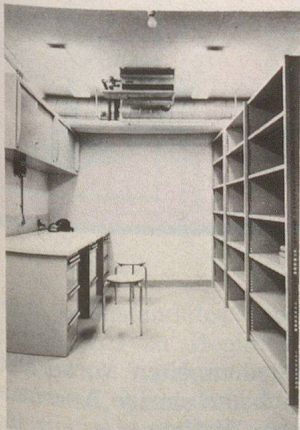
(Fortsetzung folgt)

Zivilschutz-Mobiliar

Verlangen Sie
ausführliche Unterlagen
bei:

A. Wehrle
Betriebseinrichtungen
9230 Flawil
Telefon 071 83 31 41

WEHRLE
SYSTEM



Die nuklearstrategischen Potentiale

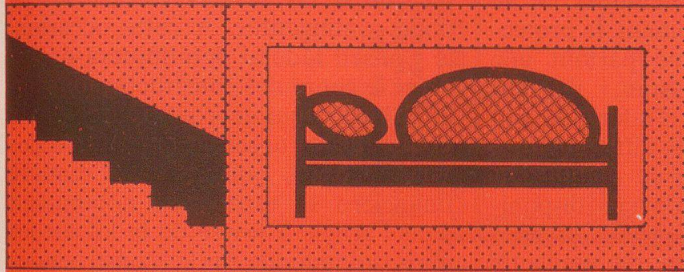
	USA	USSR	CHINA	G.B.	FRANKREICH
ICBM Landgestützte interkontinentale Lenk Waffen	1054 	1477 			
MRBM Ballistische Lenk Waffen mittlerer Reichweite		600 	80 		18 
SLBM Seegestützte ballistische Lenk Waffen	656 	625 		64 	64 
Strategische Bomber	373 	135 			
Mittelstrecken- Bomber	68 	805 	150 		36 

Diese fliegenden Ungeheuer sind die «Garanten» des politisch-militärischen Gleichgewichtes...! Man mag sich die Frage stellen, ob diese Waf-

fenarsenale eine solide und taugliche Basis für den Weltfrieden sind. Ein Grund mehr, alle Vorkehrungen des Zivilschutzes ernst zu nehmen und

noch in Friedenszeiten voranzutreiben. Die bis heute einzige Alternative gegen solche Waffen: «Jedem Einwohner einen Schutzplatz!»

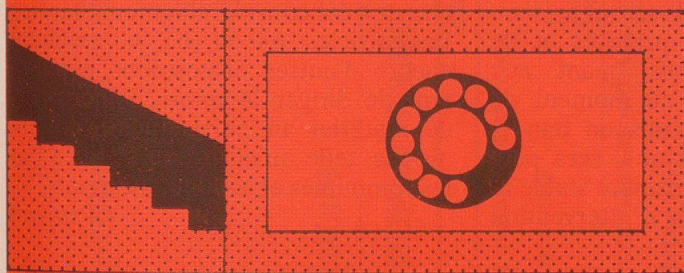
Stand des Zivilschutzes am 1. Januar 1978



1. Schutzplätze

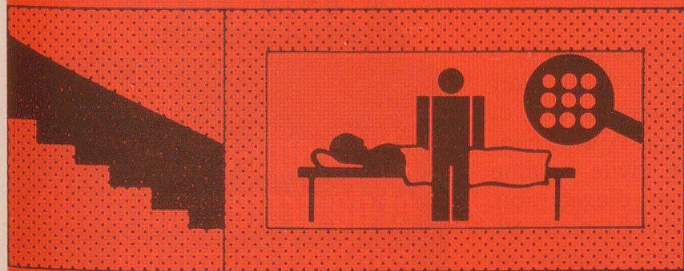
Vollwertige TWP-Schutzplätze	4,0 Mio
Von 1951–1965 erstellte Behelfs-schutzplätze	1,8 Mio

Schutzplätze für 9/10 der Bevölkerung 5,8 Mio



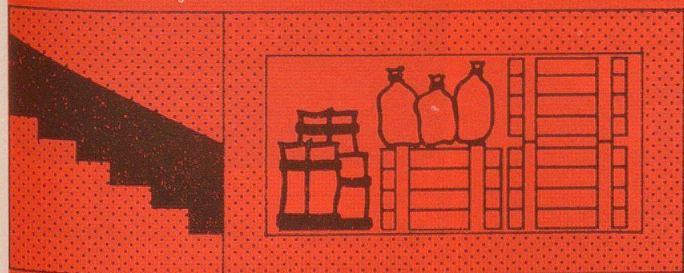
2. Organisationsbauten

Kommandoposten aller Art (Orts-KP, Sektor-KP, Quartier-KP, Bereitstellungsanlagen für Einsatz-elemente)	rd. 730
	rd. 380



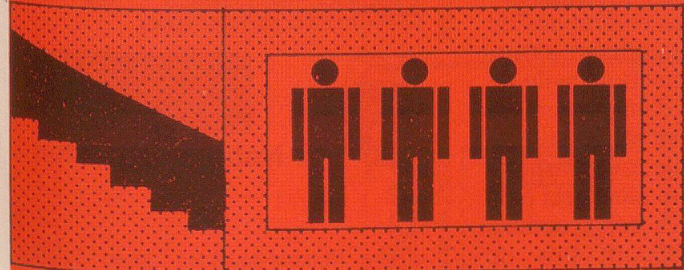
3. Sanitätsdienstliche Anlagen

Gesch. Operationsstellen/Notspitäler	85
Sanitätshilfsstellen	283
Sanitätsposten	629
Anzahl Liegestellen	71 761



4. Material

Benötigtes Material ausgeliefert	rd. 67
----------------------------------	--------



5. Personal Sollbestand

(Einschliesslich 23 000 freiwillig dienst-leistende Frauen)	420 000
Ausgebildete	rd. 180 000

Der Ausbaustand des schweizerischen Zivilschutzes zu Beginn des Jahres 1978 wartet wiederum mit erhöhten Zahlen auf, was auf einen kontinuierlichen Auf- und Weiterbau im Rahmen des personell, materiell und

finanziell Möglichen hindeutet. Selbstverständlich wirkt sich auch die vom Parlament genehmigte Revision der Zivilschutzgesetzgebung aus: Rund 1800 zusätzliche Gemeinden wurden der Bau- und Organisations-

pflcht unterstellt. Entsprechend nimmt die Zahl der verfügbaren Schutzplätze und Organisationsbauten zu.